

und nicht wählbar zu bleibenden Aemtern; hingegen können sie zu vorübergehender Thätigkeit im Vereinsinteresse mit herangezogen werden.

III. Thätigkeit des Vereins.

§ 5.

Die Geschäfte übt aus:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorsitzende der Genossenschaft.
3. Der geschäftsführende Ausschuss (Ausschuss I).
4. Der Verwaltungs- und Geselligkeits-Ausschuss (Ausschuss II).
5. Die drei Fachverbände.
6. Die Commission zur Aufnahme der ausserordentlichen Mitglieder.
7. Die Rechnungsprüfer.

Sämmtliche Aemter sind Ehrenämter.

IV. Aufnahme in den Verein.

§ 6.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, der bildenden Künstlerinnen und der Aspiranten in die Dresdner Kunstgenossenschaft erfolgt durch den Ausschuss I in Gemeinschaft mit dem betreffenden Fachverbände. Die Abstimmung hat nur durch Stimmzettel oder Kugeln zu erfolgen. Zur Aufnahme ist zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich.

Wer dem Verein als ordentliches Mitglied beizutreten beabsichtigt, hat, falls er dem Ausschuss nicht genügend bekannt ist, sich demselben gegenüber durch Arbeiten als Künstler auszuweisen.

Architekten haben den Nachweis zu bringen, dass sie vorwiegend künstlerisch thätig sind.

§ 7.

Ueber die Aufnahme der beigeordneten Mitglieder, sowie der ausserordentlichen Mitglieder entscheidet die Aufnahme-